

Altersgeld

Worum geht es?

Das vorliegende Merkblatt enthält Informationen über die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach den §§ 76 - 77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG). Diese Form der Alterssicherung wurde im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes mit Wirkung vom 1. März 2014 eingeführt.

Wer hat Anspruch auf Altersgeld?

Ab dem 2. März 2014 haben Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit Anspruch auf ein Altersgeld, wenn das Beamtenverhältnis auf Antrag durch Entlassung geendet hat und wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde (Wartezeit). Diese **Wartezeit** ist jedoch nur erfüllt, wenn mindestens fünf ruhegehaltfähige Jahre beim Land Hessen zurückgelegt wurden. Für die Erfüllung der Wartezeit sind ausschließlich Zeiten nach § 6 HBeamtVG, die in einem ununterbrochenen Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit abgeleistet wurden, maßgeblich. Die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf wird nicht angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Beamtenverhältnissen auf Zeit entsteht ein Anspruch auf Altersgeld nur, wenn mit Ablauf der Amtszeit eine Zuruhesetzung erfolgt wäre.

Beamtinnen und Beamte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden auch künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Ansonsten besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Altersgeld. Innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung des Altersgeldes besteht jedoch die Möglichkeit, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Diese Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

Wie wird das Altersgeld berechnet?

Für die Festsetzung des Altersgeldes sind grundsätzlich die Vorschriften für die Berechnung des Ruhegehaltes anzuwenden.

Die Formel zur Berechnung des Altersgeldes lautet:

$$\text{altersgeldfähige Dienstbezüge (€)} \times \text{individueller Altersgeldsatz (\%)} = \text{Altersgeld (€)}$$

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind im Wesentlichen das zuletzt bezogene Grundgehalt sowie sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Ausgenommen sind der Familienzuschlag sowie der Ausgleichsbetrag nach § 55 HBeamtVG. Ist die Entlassung auf Antrag aus einem Amt erfolgt, das nicht der Eingangsgruppe der Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und sind die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor der Entlassung nicht mindestens zwei Jahre bezogen worden, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes altersgeldfähig. Bei Freistellung sind die vollen Dienstbezüge maßgebend (§ 5 HBeamtVG).

Der **individuelle Altersgeldsatz** ist abhängig von den altersgeldfähigen Dienstzeiten und beträgt 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der altersgeldfähigen Dienstzeit, höchstens 71,75 %.

Der individuelle Altersgeldsatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{altersgeldfähige Dienstzeiten (Jahre)} \times 1,79375 \% = \text{Altersgeldsatz (\%)}$$

Als **altersgeldfähige Dienstzeiten** werden die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie weitere Vordienstzeiten berücksichtigt.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Anrechnung von Dienstzeiten nach § 11 HBeamtVG (sonstige Zeiten), § 12 HBeamtVG (Ausbildungszeiten), § 17 Abs. 7 HBeamtVG (förderliche Zeiten für Wahlbeamte nach den §§ 10 - 12 HBeamtVG) und § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 HBeamtVG (förderliche Zeiten für Hochschulbeamte) ist auf die Dauer der beim letzten Dienstherrn verbrachten Zeit nach § 6 HBeamtVG im Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit begrenzt.

Zurechnungszeiten oder doppelt ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 7 HBeamtVG sind nicht zu berücksichtigen.

Beispiel für die Berechnung eines Altersgeldes:

Ein Beamter hat **altersgeldfähige Dienstbezüge** in Höhe von 3.000,00 € (brutto).

Beruflicher Werdegang	Dienstzeit Wartezeit	Dienstzeit Altersgeld
Grundwehrdienst	-	12 Monate
Studium	-	3 Jahre
Beamter auf Widerruf	-	18 Monate
Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentl. Dienst (§ 10 HBeamtVG)	-	1 Jahr
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit	8 Jahre	8 Jahre
Gesamt	8 Jahre	14 Jahre und 6 Monate = 14,5 Jahre

Berechnung des individuellen Altersgeldsatzes: $14,5 \text{ Jahre} \times 1,79375 \% = 26,01 \%$

Berechnung des Altersgeldes (brutto): $3.000,00 \text{ €} \times 26,01 \% = 780,30 \text{ €}$

Das so ermittelte Altersgeld gehört zu den Versorgungsbezügen nach § 2 HBeamtVG, nimmt an den Anpassungen der Versorgungsbezüge teil und kann unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder, die während des Beamtenverhältnisses geboren wurden, um einen Kindererziehungszuschlag erhöht werden. Ein Anspruch auf eine Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 HBeamtVG besteht nicht.

Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich:

Erfolgte durch ein Familiengericht eine Entscheidung im Versorgungsausgleich zu Lasten der Beamtenversorgung, ist das Altersgeld bzw. Hinterbliebenenaltersgeld um den entsprechenden Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

Wann wird Altersgeld gezahlt?

Das Altersgeld wird grundsätzlich nach Ablauf des Monats gezahlt, in dem die berechnete Person die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtenengesetz erreicht.

Eine frühere Zahlung des Altersgeldes ist möglich, wenn eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechts vorliegt.

Ohne Vorliegen einer Erwerbsminderung erfolgt keine Altersgeldzahlung auf Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze, auch nicht bei Schwerbehinderung.

Die Zahlung des Altersgeldes erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung ist frühestens drei Monate vor Erreichen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 HBeamtVG möglich. Anträge, die bereits vor diesem Zeitpunkt - insbesondere Jahre vorher - gestellt werden, können nicht bearbeitet werden und reichen zur Fristwahrung nicht aus.

Wird der erforderliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gestellt, erfolgt die Zahlung mit Beginn des Monats, in dem die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei einer späteren Antragstellung erfolgt die Zahlung mit Beginn des Antragsmonats.

Der Altersgeldanspruch erlischt

- bei einer erneuten Verbeamtung durch denselben Dienstherrn,
- bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung/einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder
- bei einem Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtenengesetz oder der Feststellung der Erwerbsminderung (Beispiel für Aufschubgrund: neue Verwendung in einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis). Dies gilt jedoch nicht bei parallelen Beamtenverhältnissen.

Während der Zahlung des Altersgeldes besteht kein Anspruch auf Beihilfe im Sinne der Hessischen Beihilfeverordnung.

Altersgeld aufgrund einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder bei Tod:

Im Falle der Erwerbsminderung oder beim Tod der entlassenen Beamtin oder des entlassenen Beamten ist ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 HBeamtVG zu berücksichtigen. Bei teilweiser Erwerbsminderung werden sowohl die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als auch ein Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach § 56 HBeamtVG um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz erreicht wird.

Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

In den Fällen der Gewährung eines Altersgeldes wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden. Dabei wird die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssystemen einem fiktiven Rentenanspruch, der sich aus einer Nachversicherung ergäbe, gegenübergestellt. Der Differenzbetrag wird dem Altersgeld hinzugefügt.

Die Zahlung des Altersgeldes wegen Erwerbsminderung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

Werden andere Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld angerechnet?

Grundsätzlich sind Erwerbseinkommen, Renten und weitere Versorgungsbezüge (auch aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Versorgung) im Rahmen der Anrechnungsvorschriften, die auch für die Berechnung eines Ruhegehaltes gelten, auf das Altersgeld anzurechnen. Dabei finden die §§ 57 - 60 HBeamtVG mit der Maßgabe Anwendung, dass Mindestbelassungsbeträge nicht gewährt werden.

Beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten nach § 59 HBeamtVG sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Renten sind nur zu dem Teil zu berücksichtigen, zu dem sie aus einer Beschäftigung bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hervorgehen (Rentenansprüche, die erst nach dem Zeitpunkt der Entlassung entstanden sind, bleiben außen vor) und
- b) für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 HBeamtVG werden die für das Altersgeld maßgebliche Besoldungsgruppe und Stufe sowie die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde gelegt.

Bei der Gewährung von Altersgeld wegen Erwerbsminderung wird die Vorschrift über den Hinzuverdienst (§ 57 HBeamtVG) durch die rentenrechtliche Anrechnungsvorschrift des § 96a SGB VI ersetzt.

Wie werden die Hinterbliebenen im Todesfall versorgt?

Hinterbliebene einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung sind die Vorschriften des Vierten Teils des HBeamtVG (sowohl die entsprechenden Prozentsätze als auch die jeweiligen Versagungsgründe) anzuwenden.

Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst folgende Leistungsarten:

- Bezüge für den Sterbemonat
- Witwen- und Witweraltersgeldabfindung
- Witwen- und Witweraltersgeld
- Waisenaltersgeld

Das Witwen- und Witweraltersgeld beträgt regelmäßig 55 Prozent, das Waisenaltersgeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbweisen 12 Prozent des Altersgeldes, ggf. mit Versorgungsabschlag.

Das Witwen- und Witweraltersgeld kann in entsprechender Anwendung des § 56 HBeamtVG um einen Kindererziehungszuschlag erhöht werden. Auch für Witwen-, Witwer- und Waisenaltersgelder gelten bestimmte Anrechnungsbestimmungen und Ruhensvorschriften. Weiterhin ist zu beachten, dass die Vorschriften bezüglich einer Mindesthinterbliebenenversorgung keine Berücksichtigung finden und Sterbegeld nicht gezahlt wird.

Die Vorschrift über den Hinzuverdienst (§ 57 HBeamtVG) wird bei der Gewährung von Hinterbliebenenaltersgeld durch die rentenrechtliche Anrechnungsvorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 1 - 3 SGB VI ersetzt.

Wo erhalte ich Auskünfte?

Auskünfte zur Berechnung und Höhe des Altersgeldes erhalten anspruchsberechtigte Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Kassel. Entsprechende Anträge sind über die personalverwaltende Dienststelle zu stellen. Im Rahmen einer fiktiven Auskunft werden keine Anrechnungs- und Ruhensvorschriften berücksichtigt.

Auskünfte zur möglichen Rentenhöhe, die sich durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würde, kann nur der zuständige Rentenversicherungsträger geben.

Bitte beachten Sie, dass eine Rechtsberatung, ob die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegebenenfalls im Einzelfall die günstigere bzw. sinnvollere Option darstellt, nicht erfolgt.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und kann aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen erfassen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten. Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>